

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

14.06.1994

Geschäftszahl

4Ob532/94; 3Ob550/94; 1Ob622/94 (1Ob623/94, 1Ob624/94) ; 6Ob518/95; 10Ob2299/96b; 7Ob75/98z;
2Ob115/99x; 7Ob186/01f

Norm

ABGB §1002;

DepG §12;

HGB §383;

Rechtssatz

Auf die im Wege von Einkaufskommissionen und Verkaufskommissionen angeschafften und veräußerten Wertpapiere findet § 12 DepG Anwendung, weil die Wertpapiere der Bank im Rahmen solcher Kassageschäfte "zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertraut sind". Der Hinterleger muß daher auch nicht im Verwahrungsbuch eingetragen werden. Daraus folgt, daß zum Zwecke der Durchführung von Geschäften gemäß § 12 DepG auch anonyme Wertpapierkonten eröffnet werden können.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/06/14 4 Ob 532/94

TE OGH 1994/07/13 3 Ob 550/94

Veröff: SZ 67/124

TE OGH 1995/02/27 1 Ob 622/94

Veröff: SZ 68/44

TE OGH 1995/06/22 6 Ob 518/95

TE OGH 1996/11/26 10 Ob 2299/96b

nur: Daraus folgt, daß zum Zwecke der Durchführung von Geschäften gemäß § 12 DepG auch anonyme Wertpapierkonten eröffnet werden können. (T1)

TE OGH 1998/07/13 7 Ob 75/98z

nur T1; Beisatz: Anzuwendende Rechtslage vor BWG-Nov 1996. (T2)

TE OGH 2000/08/02 2 Ob 115/99x

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Bei der Eröffnung anonymer Wertpapierkonten samt zugehöriger Verrechnungskonten war der Bank demnach die Identität ihres Kunden (Vertragspartners) grundsätzlich nicht bekannt. (T3) Beisatz: Hier: Dispositionsschein. (T4)

TE OGH 2001/10/29 7 Ob 186/01f

Vgl auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 74/182

Rechtssatznummer

RS0038086